
„Trennung von Kirche und Staat - Neutraler Staat?“

Thomas Weiler



▶ Verhältnis von Religion und Staat

Theokratie

- In einem „Gottesstaat“ bilden Religion, Gesetz und staatliche Herrschaft eine Einheit. Staatsgewalt ist allein religiös legitimiert; soziale Normen sind göttlichen und nicht menschlichen Ursprungs.
- Keinerlei Trennung von Staat und Religion noch von weltlichem Recht und religiösen Vorschriften.
- Damit widerspricht die Konzeption einer Theokratie dem Ideal eines liberal-demokratischen Rechtsstaats.

Deutschland

- Das System des GG begründet einen säkularen Staat mit einem im internationalen Vergleich recht gemäßigten religionsverfassungsrechtlichen System.
- Kirche und Staat sind getrennt, der Staat weltanschaulich neutral.
- Religionsfreiheit und kirchliches Selbstbestimmungsrecht sind aber auch im öffentlichen Bereich gewährleistet.

Streng laizistisch

- „Laizität/Laizismus“ bezeichnet die religionsverfassungsrechtlichen Modelle, denen das Prinzip strenger Trennung zwischen Religion und Staat zugrunde liegt.
- Laizismus zielt auf weitmögliche Abdrängung der religiösen Sphäre ins Private und bedeutet die Trennung des gesamten öffentlichen Lebens (Staat, Gesellschaft, Recht, Kultur) von Kirche und Religion.

Diskriminierungsverbote aus Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG

Verboten ist die Ungleichbehandlung wegen des Glaubens,
der religiösen und politischen **Anschauung**



Entspricht dem Begriff in Art 4 (religiöse Anschauung/Glaube).
Politische Anschauungen sind Überzeugungen zu Vorgängen im
staatlichen/gesellschaftlichen Bereich.

▶ Funktion und Rolle der „Gleichheit“

Gleichheitsrechte

Gleichheit im Staat

Gleichbehandlungsgebote und Ungleichbehandlungsverbote

Gleichheitsrechte
Art. 3, 6 V, 33, 38

Leistungsrechte

Schutz durch den Staat

Originär
Anspruch auf Leistung
Derivativ
Teilhabe am Bestehenden

Teilhaberechte

Gleiches Recht auf Teilhabe an vorhandenen Einrichtungen („Vorbehalt des Möglichen“)

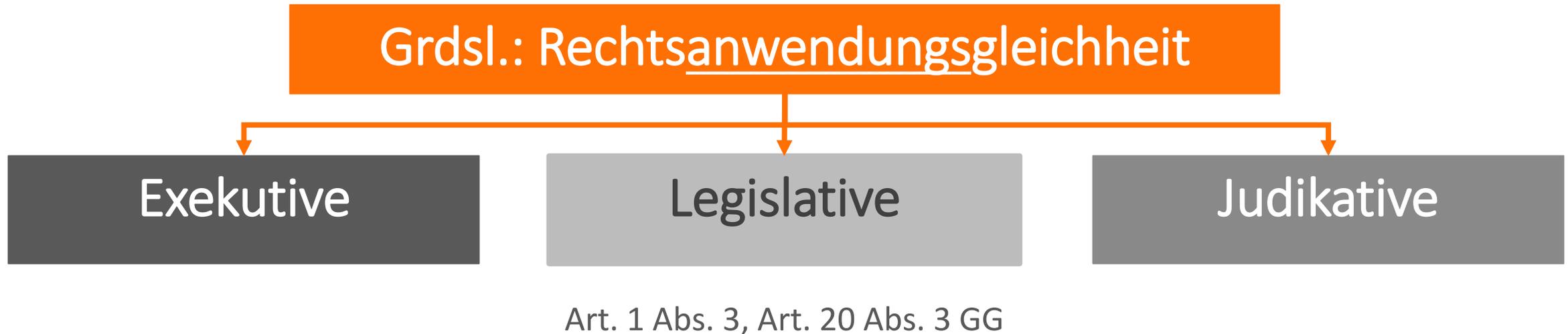
Mitwirkungsrechte

Freiheit im/für den Staat

Staatsbürgerliche Rechte

Wahlrecht Art. 38
Zugang zu öffentlichen Ämtern Art. 33 II

▶ Bindungswirkung von Art. 3 Abs. 1 GG



D.h. es gilt auch die Rechtssetzungsgleichheit



▶ Neue Formel

Gleichheitsrecht verletzt „wenn der Staat eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten anders behandelt, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen können“.

BVerfGE
55, 72ff.



Neue Formel

Ungleichbehandlung bedarf „stets der Rechtfertigung durch Sachgründe, die dem Differenzierungsziel und dem Ausmaß der Ungleichbehandlung angemessen sind.“

BVerfGE
129, 49ff.

„Dabei gilt ein stufenloser am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientierter verfassungsrechtlicher Prüfungsmaßstab, dessen Inhalt und Grenzen sich nicht abstrakt, sondern nur nach den jeweils betroffenen unterschiedlichen Sach- und Regelungsbereichen bestimmen lassen.“



▶ „Kirchenartikel“

Aus WRV

▶ Fünf Artikel in GG übernommen,
Art. 140 GG

Art. 136 WRV

Art. 137 WRV

Art. 138 WRV

Art. 139 WRV

Art. 141 WRV

Der Regelungsgehalt von Art. 137 WRV

Absatz 1 und 2

- Absatz 1 stellt klar, dass es **keine Staatskirche** gibt – es dürfen **also keine staatlichen Aufgaben durch die Kirche oder umgekehrt** wahrgenommen werden, auch eine gemeinsame Organisation (Kondominium) ist ausgeschlossen.
- Die **Vereinigungsfreiheit** aus Abs. 2 hat gegenüber Art. 4 GG **keine eigenständige Bedeutung**.

Absatz 3

- **Selbstbestimmungsrecht** :
▪ **Jede Religionsgemeinschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbst** (innerhalb der Schranken der allgemeingültigen Gesetze).
▪ Erfasst werden **alle Einrichtungen** die Teil der „Wesens- und Lebensäußerung“ der Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft sind.

Absatz 4 u. 5

- **Besonderer Körperschaftsstatus**:
▪ vorkonstitutionell anerkannte Körperschaften behalten ihren Status, anderen **Religionsgesellschaften** ist er auf **Antrag zu gewähren** - dazu ist neben einem **dauerhaften Bestand** vor allem die **Verfassungstreue (nicht Staatsloyalität)** ausschlaggebend (vgl. hierzu BVerfGE 102, 370ff.).



▶ Körperschaftsstatus

Vorkonstitutionell:

- die evangelischen Kirchen
(Landeskirchen, Gemeinden, Zusammenschlüsse)
- die Römisch-Katholische Kirche
(Diözesen, Gemeinden, Zusammenschlüsse, zum Teil auch Ordensgemeinschaften)
- einzelne jüdische Gemeinden
- die Altkatholiken und Altlutheraner
- die Baptisten
- die Mennoniten

Besondere Rechte als Körperschaft:

- die Dienstherrnenfähigkeit (Möglichkeit, die Rechtsstellung ihrer Bediensteten öffentlich-rechtlich auszugestalten)
- die Rechtssetzungsbefugnis (Schaffung eigenen Binnenrechts, etwa Regelungen zur Mitgliedschaft und innerkirchlichen Organisation)
- das Recht kirchliche öffentliche Sachen durch Widmung zu schaffen
- Steuereinzug bei Mitgliedern
- Dazu als Teil des „Privilegienbündels“:
steuerliche Vergünstigungen und Gewährung von Vollstreckungsschutz



Weitere Rechte

viele weitere Rechte sind nicht an den Körperschaftsstatus gebunden: der Betrieb von Einrichtungen wie Kindergärten oder Altenheimen; Recht zur Erteilung von Religionsunterricht, Art. 7 Abs. 3 GG; Errichtung von Gebäuden, die religiösen Zwecken dienen; Vertretung in staatlichen Gremien, wie z.B. Rundfunkräte – letzteres hängt von der gesellschaftlichen Relevanz der Gruppierung ab.

Der Körperschaftsstatus ist keine Voraussetzung dafür, dass eine Gemeinschaft überhaupt als Religionsgemeinschaft in Erscheinung treten oder solchen gewährte Rechte in Anspruch nehmen darf.



▶ Art. 136 WRV und Kirchensteuer

Art. 136 I+II WRV

Art. 136 WRV ist diesbezüglich ein **spezielles Gleichheitsrecht**. **Staatsbürgerliche Rechte** werden durch die Ausübung einer Religion **weder bedingt noch beschränkt**. Abs. 2 regelt insbesondere den **Zugang zu öffentlichen Ämtern**, geht aber nicht über **Art. 33 Abs.2 GG** hinaus.

Art. 136 III+IV WRV

Ist Konkretisierungen der **negativen Religionsfreiheit** aus Art. 4 GG. Die Zugehörigkeit zu einer Religion ist nur nach den Vorschriften aus Abs. 3 zu offenbaren (etwa um die Einziehung von Kirchensteuern zu ermöglichen); Abs. 4 verbietet es zu einer religiösen Handlung, wie etwa einem religiösen Eid, gezwungen zu werden.

Kirchensteuer

Geknüpft an Körperschaftsstatus
Art. 137 Abs. 6 WRV:

Der Status erlaubt es den Kirchen - soweit sie Körperschaftsstatus haben - auch, **Kirchensteuern** zu erheben. Der Staat unterstützt die Kirchen bei der Einziehung.

Grundlegend hierzu **BVerfGE 44, 37ff.**



▶ Der Regelungsgehalt der „Kirchenartikel“

Art. 138 u. 141 WRV

Wichtig ist Art. 138 Absatz 2:
Er **garantiert Eigentum und Vermögen** der Kirchen.

Art. 141 WRV gibt den Kirchen das **Recht zur Seelsorge in öffentlichen Anstalten** (insbesondere der Bundeswehr, Krankenhäusern und Gefängnissen). Gottesdienste u.ä. sind zuzulassen, es darf aber keinerlei Zwang bestehen.

Art. 139 WRV

normiert eine **besondere Schutzpflicht** für **Sonn- und Feiertage**. Diese kann die **Art. 12 GG einschränken** kann (BVerfGE 111, 10 [50]).

Arbeitsrecht

BetrVG und **Personalvertretungsgesetze** „für die Kirchen und ihre caritativen oder erzieherischen Einrichtungen“ **ausgeschlossen**.
Arbeitsrechtliche Sonderregelungen stehen unter dem **Vorbehalt allgemeiner und verhältnismäßiger Gesetze** und können gerichtlich überprüft werden (BAG, Urt. v. 20.2.2019, Az.: 2 AZR 746/14).